

# **Satzung über die Erhebung von**

## **Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für Erd- und Urnenbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit in den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- | (1) Die Gebühren betragen  | Gebühren in € |
|--|---------------|
| 1.1. für die Zustimmung zur Aufstellung und / oder Veränderung eines Grabmals, einschl. der jährlichen Standsicherheitskontrolle |               |
| 1.1.1 für liegende Grabmale  | 14,00         |
| 1.1.2 für stehende Grabmale  | 27,50         |

1.2.	für die Zulassung von Dienstleistungserbringern	
1.2.1	für den Einzelfall	8,00
1.2.2	für eine jährliche Zulassung	45,00
1.3.	für die Genehmigung zur Umbettung und Ausgrabung von	
1.3.1.	Leichen	84,50
1.3.2	Gebeinen und Urnen	56,50
(2)	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.	

## § 5 Benutzungsgebühren

(1)	Bestattungsgebühren	Gebühren in €
1.	für die Bestattung von Särgen inkl. Herstellen und Schließen des Grabes inkl. Bestattungsaufsicht	
1.1.	für Kinder bis 10 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	378,00
1.2.	für Personen über 10 Jahren	690,00
1.3.	für das Öffnen und Schließen der Grabkammer	932,00
1.4	für die Sargträger pro Träger	30,00
2.	für die Beisetzung von Ascheurnen	
2.1.	je Urne inkl. Bestattungsaufsicht	379,00
2.2.	je Urne anonym mit Trauerfeier inkl. Bestattungsaufsicht	257,00
2.3	je Urne anonym ohne Trauerfeier	136,00

### Bestattungsaufsicht entfällt

3.	für die Benutzung des Friedhofgebäudes Weinsteige	
3.1.	für die separate Benutzung der Aussegnungshalle	650,00
3.2.	für die tägliche separate Benutzung der Leichenzelle	45,00
3.3.	für die separate Nutzung des Sektionsraumes	150,00
4.	für die Benutzung der Leichenhalle Friedhof Hepsisau	200,00
5.	Für das Ausgraben und Umbetten	
5.1	von Urnen	88,00
5.2.	von Verstorbenen	nach Aufwand

### (2) Grabnutzungsgebühren

1.	für die Überlassung von Gräbern (Grabgebühren)	
1.1.	<u>Reihengräber</u>	
1.1.1.	eines Reihengrabes für Kinder bis zu 10 Jahren	300,00
1.1.2.	eines Reihengrabes für Erwachsene	1.281,00
1.2.	<u>Wahlgräber</u>	
1.2.1.	eines Wahlgrabes in der fortlaufenden Reihenfolge	3.843,00
1.2.2.	einstellige Wahlgräber	2.677,00
1.3.	<u>Urnengräber</u>	
1.3.1.	eines Urnenreihengrabes	594,00
1.3.2.	eines Urnenwahlgrabes nach der fortlaufenden Reihenfolge	1.166,00
1.3.3.	eines Urnengrabes im anonymen Rasengrabfeld	310,00

1.4	<u>Urnengemeinschaftsgräber</u>	
1.4.1	eines Urnenreihengrabes	434,00
1.4.2	eines Urnenwahlgrabes	1.061,00
1.5.	<u>Rasengräber</u>	
1.5.1.	eines Rasenreihengrabes	1.281,00
1.5.2.	eines Rasenwahlgrabes in der fortlaufenden Reihenfolge	3.843,00
1.5.3.	eines Urnenreihenrasengrabes	561,00
1.5.4.	eines Urnenrasenwahlgrabes in der fortlaufenden Reihenfolge	1.121,00
1.6.	<u>Grabkammer</u>	
1.6.1.	eines Reihengrabes	1.351,00
1.6.2.	eines Wahlgrabes in der fortlaufenden Reihenfolge	4.055,00
1.7.	<u>Wahlgräber in Sonderlage</u>	5.076,00
1.8.	<u>Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften</u>	
1.8.1	eines Reihengrabes	1.680,00
1.8.2	eines Wahlgrabes in der fortlaufenden Reihenfolge	5.041,00
1.8.3	eines einstelligen Wahlgrabes	3.567,00
1.8.4	eines Urnenreihengrabes	891,00
1.8.5	eines Urnenwahlgrabes	1.687,00
1.9	Zusätzliche Urne (Drittbestattung)	373,00
2.	Verlängerung	
2.1.	der Grabnutzungsrechte bei Erdwahl- und Urnenwahlgräbern, für die in Ziff. (2) 1.2.1., 1.2.2., 1.3.2., 1.4.2., 1.5.2., 1.5.4, 1.6.2, 1.7, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.5 festgesetzten Gebühren;	
2.2.	der Pflegekosten bei Rasengräbern, für die in Ziff. (2) 1.5.2 und 1.5.4 festgesetzten Gebühren.	

### (3) Zuschläge

für Auswärtige

Zu den Gebührensätzen (2) Ziff. 1 von je 100 v.H.

Als Auswärtige sind zu behandeln: Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt oder keinen sonstigen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahl- und Urnengrab hatten oder Einwohner nicht gleichgestellt werden (Anstalts- oder Altersheiminsassen). Verstorbene, die innerhalb der Gemeindegemarkung aufgefunden werden, werden nicht als Auswärtige behandelt.

### (4) Kostenersatz für Grabeinfassungen durch Trittplatten

Für das Verlegen der Trittplatten sind der Stadt die Kosten zu ersetzen und zwar

1.	für ein Reihengrab	339,00
2.	für ein Wahlgrab	562,00
3.	für ein Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	274,00
4.	für ein Urnenreihengrab	255,00
5.	für ein Urnenwahlgrab	306,00
6.	für ein Rasenreihengrab	172,00
7.	für ein Rasenwahlgrab	205,00
8.	für ein Reihengrab (Grabkammer)	279,00

9.	für ein Wahlgrab (Grabkammer)	421,00
10.	für ein Urnenreihenrasengrab	126,00
11.	für ein Urnenrasenwahlgrab	152,00
12.	für ein Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsfeld	68,00
13.	für ein Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsfeld	145,00
13.	für ein Wahlgrab in Sonderlage	513,00
14.	für ein Reihengrab ohne Gestaltungsvorschriften	400,00
15.	für ein Wahlgrab ohne Gestaltungsvorschriften	494,00
16.	für ein Urnenreihengrab ohne Gestaltungsvorschriften	346,00
17.	für ein Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorschriften	416,00

In diesen Gebühren sind auch die der Stadt entstehenden Kosten für notwendig werdenden Nachverlegungen der Trittplatten enthalten.

#### (5) Gebühr für die Pflege der Gräber

1.	für die Pflege der Rasengräber	
1.1.	für ein Reihenrasengrab	572,00
1.2.	für ein Rasenwahlgrab	1.858,00
1.3.	für ein Urnenreihenrasengrab	170,00
1.4.	für ein Urnenrasenwahlgrab	235,00
2.	für die Pflege der Grabkammern	
2:1	für ein Reihengrab	239,00
2.2	für ein Wahlgrab	358,00

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 29.10.1965 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Weilheim an der Teck, den 15.05.2018

AZ:751.41

gez.  
Johannes Züfle  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.